SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 1.Änderung
FÜR DAS GEBIET »ÜBERM HEERWEG«

FÜR DEN BEREICH DES GEPLANTEN REGENRÜCK-HALTEBECKENS SÜDLICH DER FELDSTRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. 1., S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I. S.466 ff)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I. 2002) * wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.1995 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB ~~und Genehmigung gemäß § 5 Abs.4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg~~ folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Überm Heerweg", für den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens südlich der Feldstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

* sowie § 92 Abs. 4 LBO in der Neufassung vom 01.07.1994 (GVOBl. S.-H. S.321 ff)

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Vorhaben, die gemäß § 3 UVPG i.V.m. der Anlage zu § 3 UVPG in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I., S. 205) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I., S. 466) zuletzt zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sind ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 5 und 9 (BauNVO).

2. Einfriedigungen gem. § 92 LBO

   Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksteile sind bis zu einer Höhe von 0,70 cm über Straßenkrone zulässig.

3. Überfahrten (§ 92 LBO)

   Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung pro Grundstück in einer Breite von max. 8,00 m zulässig.

4. Stellplätze oder Lagerflächen (§ 92 LBO)

   Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit großem Fugenanteil auf durchlässigem Unterbau gepflastert herzustellen. Für die Fahrgassen sind Bitumendecken zulässig.

5. Einzelhandelsbetriebe

   Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen, gem. § 1, Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO.

6. Grünflächen gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 und 25 BauGB

   Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind naturnah zu entwickeln. Sie sind als extensive Flächen mit spontaner Vegetationsentwicklung (keine Pflanzungen!) einmal pro Jahr zu mähen, wobei das Mähgut aus dem Gebiet abtransportiert werden muß, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7	BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr.1	BauGB
GI1	INDUSTRIEGEBIET MIT TEILGEBIETSNUMMER	§ 9	BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BauGB
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16/3/2	BauNVO
BMZ	BAUMASSENZAHL	§ 16	BauNVO
TH	TRAUFHÖHE HÖCHSTGRENZE	§ 16	BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	BAUGRENZE	§ 23	BauNVO
	SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21	BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	BauGB
	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b	BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
12/29	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.09.1992.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch den Abdruck im Stadtanzeiger am 22.11.1995.

   Kaltenkirchen, den 21.12.1995

   Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.01.1995 durchgeführt worden.

   Kaltenkirchen, den 21.12.1995

   Bürgermeister

3. Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

   Kaltenkirchen, den 21.12.1995

   Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 20.09.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Kaltenkirchen, den 21.12.1995

   Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.10.1995 bis zum 10.11.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden am 03.10.1995 in Form des Amtsblatt Stadtanzeiger.

   Kaltenkirchen, den 21.12.1995

   Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Kaltenkirchen, den 21.12.1995

   Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.12.1995 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

   Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 14.12.1995 gebilligt.

   Kaltenkirchen, den 21.12.1995

   Bürgermeister

   * erneut am 18.06.1996

8. Der katastermäßige Bestand am 23.11.95 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen als richtig bescheinigt.

   Bad Segeberg, den 25.11.95

   Kaltenkirchen, den

   Leiter des Katasteramtes

9. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 24.03.1996 bestätigt, daß
   - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Az. 5203081/6.22
   - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

   Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

   Kaltenkirchen, den 20.06.1996

   Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Kaltenkirchen, den 20.06.1996

    Bürgermeister

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, ~~die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO~~ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am 4.7.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB)* und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.06.1996 in Kraft getreten.

    Kaltenkirchen, den 28.06.1996

    Bürgermeister

    * und § 4 Abs 3+4 GO

3. Ausfertigung

PLANVERFASSER

MASCH – OLBRISCH BERATENDE INGENIEURE GmbH
GEWERBERING 2
2000 OSTERSTEINBEK b. HAMBURG ☎ 040 / 717004-0